



Sie befinden sich hier: [Startseite](#) › **Bericht aus der Kabinettsitzung vom 23. November 2021**

# Bericht aus der Kabinettsitzung vom 23. November 2021

23. November 2021

1. Lage in bayerischen Krankenhäusern und Intensivstationen sehr ernst / Ab 24. November bis 15. Dezember verschärfte Corona-Maßnahmen / Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte / 2G wird flächendeckend ausgeweitet / Hotspot-Lockdown in Städten und Landkreisen mit einer Inzidenz über 1.000
2. Bayern unterstützt Alten- und Pflegeheime mit mehr als 1,5 Millionen Corona-Schnelltests / Freistaat sorgt mit Blick auf notwendige Tests in den Einrichtungen vor
3. Bayern ist Kulturstaat / Lebendige Kulturlandschaft erhalten: Freistaat verlängert Hilfsprogramme für Kunst- und Kulturschaffende
4. Bayerische Staatsregierung verlängert Sonderförderung zusätzlicher Schulbusse bis zu den Osterferien
5. Freistaat hilft Kommunen auch 2021 / Bis zu 330 Millionen Euro zum Ausgleich von pandemiebedingten Gewerbesteuerausfällen

## **1. Lage in bayerischen Krankenhäusern und Intensivstationen sehr ernst / Ab 24. November bis 15. Dezember verschärfte Corona-Maßnahmen / Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte / 2G wird flächendeckend ausgeweitet / Hotspot-Lockdown in Städten und Landkreisen mit einer Inzidenz über 1.000**

1. Die Lage in den bayerischen Krankenhäusern und Intensivstationen ist sehr ernst: Nahezu jedes verfügbare Intensivbett in Bayern ist belegt und die Infektionszahlen erreichen täglich neue Höchststände: In 10 bayerischen Landkreisen liegt die 7-Tages-Infektionsinzidenz derzeit über 1.000 Fällen. Die von der gefährlicheren Delta-Variante dominierte vierte Welle ist damit schwerer als alle bisherigen. Mit einer neuen Kraftanstrengung und einem „Wellenbrecher“ muss Bayern nun dieser Lage Herr werden: Es gilt Ansteckungen zu blocken, das Infektionsgeschehen zu bremsen und durch weitere Erst- und Zweitimpfungen sowie konsequentes boostern den Impfschutz voranzubringen! Die Impfzentren werden dazu weiter massiv hochgefahren. Die Staatsregierung spricht sich auch dafür aus, auf Bundesebene eine allgemeine Impfpflicht ins Auge zu fassen, wenn sich die Impfquote in den kommenden Wochen nicht deutlich verbessert. Die Maßnahmen nehmen jedoch Rücksicht auf diejenigen, die sich solidarisch gezeigt und sich haben impfen lassen. Gleichzeitig muss in den besonders stark betroffenen Regionen Bayerns im Rahmen einer harten Notbremse noch stärker und beherzter eingegriffen werden.

2. Der Bayerische Landtag wird gebeten, in seiner Sitzung vom 23. November für Bayern das Bestehen einer **epidemischen Lage** und in der Folge die weitere Anwendbarkeit der in § 28a IfSG (neu) dafür vorgesehenen Befugnisse festzustellen.

3. Zum **24. November (Inkrafttreten)** wird eine neue 15. BayIfSMV erlassen, die die bisherige 14. BayIfSMV ersetzt und **bis einschließlich 15. Dezember** 2021 gelten soll. Darin wird – aufbauend auf den bisher geltenden Maßnahmen – folgendes neu geregelt:

### 3.1 Für **Ungeimpfte / Nichtgenesene** gelten landesweit

Kontaktbeschränkungen: Sie dürfen sich nur bis zusammen maximal fünf Personen aus maximal zwei Haushalten treffen. Geimpfte, Genesene und Kinder unter 12 Jahren zählen nicht mit.

3.2 Die **2G-Regelung** wird flächendeckend ausgeweitet und Ausnahmen weitgehend gestrichen. 2G gilt daher künftig auch für:

- Körpernahe Dienstleistungen (inklusive Friseure)
- Hochschulen
- außerschulische Bildung (Musikschulen, Fahrschulen, Volkshochschulen etc.)
- die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Bibliotheken und Archive
- Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen.

#### **Ausgenommen sind:**

- Groß- und Einzelhandel
- Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen (das sind z. B. Fußpflege, Logopädie oder Physiotherapie)
- Prüfungen (hier gilt aus verfassungsrechtlichen Gründen nur 3G plus)
- Ungeimpfte 12- bis 17-jährigen, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden. Ihnen bleibt der Zutritt zu 2G übergangsweise bis Ende Dezember zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, in der Gastronomie und dem Beherbergungswesen möglich. Dieser letztmalige Übergangszeitraum bis Ende Dezember sollte dringend für eine Impfung genutzt werden.

Zu 2G zugelassen sind ohne Impfung künftig Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate.

Am 24.11. bereits laufende Prüfungsblöcke bleiben von den Änderungen unberührt.

3.3 In folgenden Bereichen gilt künftig **2G plus** (hier brauchen also auch Geimpfte und Genesene zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnelltest):

- Kulturveranstaltungen (Oper, Theater, Konzerte etc.)
- Sportveranstaltungen (als Zuschauer)
- Messen, Tagungen, Kongresse
- Freizeiteinrichtungen (z. B. Zoos, botanischen Gärten, Bäder, Thermen, Saunen, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätze etc.)
- Private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten (z. B. Weihnachtsfeiern, Hochzeiten, Geburtstage etc.), **soweit nicht Gastronomie.**

Dort, **wo** 2G plus gilt, finden folgende ergänzende Regelungen Anwendung:

- Es gelten Personenobergrenzen. In Anspruch genommen werden darf indoor wie outdoor maximal 25 % der Kapazität. Messen dürfen nur ein Viertel der bisherigen Besucherzahlen zulassen, also höchstens 12.500 Personen täglich.
- Auch indoor muss bei allen Veranstaltungen durchgängig wieder Maske getragen werden, auch am Platz.
- Außerdem muss zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, der Mindestabstand eingehalten werden. Die Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich damit zugleich auch nach der Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten.
- Für private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten gilt: Außerhalb der Gastronomie besteht eine kapazitätsbezogene Personenobergrenze (25 % oder Mindestabstand). Die Maskenpflicht gilt nicht am Platz (wie in der Gastronomie).

### 3.4 Landesweit und für alle gilt außerdem:

- Für die Gastronomie besteht eine Sperrzeit („Sperrstunde“) zwischen 22 h und 5 h.
- Diskos, Clubs, Bordelle und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie Schankwirtschaften (Bars) werden geschlossen.
- Jahres- und Weihnachtsmärkte sowie Volksfeste unterbleiben.
- Im Groß- und Einzelhandel gilt eine Kundenbegrenzung auf einen Kunden je 10 m<sup>2</sup> Ladenfläche.

3.5 In der **Schule** wollen wir die Sicherheit weiter erhöhen. Auch im Schulsport innen ist künftig Maske zu tragen. Für die Testung von Lehrkräften gilt künftig direkt das neue Bundesrecht (§ 28b IfSG) mit täglicher Testpflicht. Ungeimpfte, nicht genesene Lehrkräfte müssen sich danach künftig unter Aufsicht testen lassen. An Schulen, die an Pool-Testungen teilnehmen („Lolli-Tests“) wird ein zusätzlicher Schnelltest am Montagmorgen eingeführt. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie geimpft, getestet oder genesen sind (3G).

Für **Kindertagesstätten** gilt für die dort Beschäftigten ebenfalls tägliche Testpflicht nach § 28b IfSG. Dritte dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie geimpft, getestet oder genesen sind (wie in der Schule), außer zur Abgabe oder Abholung der Kinder.

3.6 In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 1.000 überschreiten, gilt ein **regionaler Hotspot-Lockdown**. Hier gilt:

- Sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen, die bisher Zugangsbeschränkungen nach 2G plus / 2G / 3G plus / 3G unterliegen, sind geschlossen. Das bedeutet insbesondere die Schließung von Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen, der Gastronomie, des Beherbergungswesens, von körpernahen Dienstleistungen (ausgenommen Friseure), Sport- und Kulturstätten sowie – hinsichtlich ihrer Präsenzangebote – von Hochschulen, außerschulischen Bildungseinrichtungen und der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- Die Schulen und Kindertagesstätten bleiben geöffnet.
- Der Groß- und Einzelhandel bleibt geöffnet, es gilt aber eine Kundenbegrenzung auf einen Kunden je 20 m<sup>2</sup> Ladenfläche.
- Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen bleiben wie immer weiterhin ohne Zugangsbeschränkung zugänglich.
- Unberührt bleibt der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

Der Hotspot-Lockdown gilt in einem Landkreis, bis der Inzidenzwert fünf Tage in Folge wieder unter dem Inzidenzgrenzwert von 1.000 lag.

3.7 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die nötigen Rechtsänderungen vornehmen.

4. Seit dem 11.11.2021 wurden über 20.000 Polizeikontrollen insbesondere der 3G / 2G-Regeln durchgeführt, bei denen eine Vielzahl von Verstößen festgestellt wurde. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist essenziell für das Funktionieren der Maßnahmen. Die polizeilichen Kontrollen werden deswegen nochmals intensiviert. Die Bayerische Staatsregierung bittet die Bürgerinnen und Bürger eindringlich, sich solidarisch zu zeigen und durch konsequente Beachtung der Regeln die Pandemie zu bekämpfen.

5. Zur weiteren Erhöhung des Sicherheitsniveaus wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Test- und Materialkapazitäten angestrebt, schrittweise PCR-Pooltests in Alten- und Pflegeheimen, den 5. und 6. Klassen der weiterführenden Schulen sowie in Kindertagesstätten anzubieten.

[Zum Seitenanfang](#)

**2. Bayern unterstützt Alten- und Pflegeheime mit mehr als 1,5 Millionen Corona-Schnelltests / Freistaat sorgt mit Blick auf notwendige Tests in den Einrichtungen vor**

Im Kampf gegen die Corona-Pandemie unterstützt die Staatsregierung die bayerischen Alten- und Pflegeheime kurzfristig mit mehr als 1,5 Millionen Schnelltests.

Vor allem in Alten- und Pflegeheimen ist die konsequente Durchführung von Corona-Tests zwingend notwendig. Der Freistaat unterstützt die Einrichtungen daher mit umfangreichen Testpaketen. Die Staatsregierung stellt rund 1.025.000 Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung und rund 500.000 Selbsttests zur Verfügung. Das Technische Hilfswerk wird die Tests in den kommenden Tagen an die Kreisverwaltungsbehörden ausliefern. Von dort werden die Tests je nach Bedarf an die rund 2.100 Alten- und Pflegeeinrichtungen in Bayern verteilt.

[Zum Seitenanfang](#)

### **3. Bayern ist Kulturstaat / Lebendige Kulturlandschaft erhalten: Freistaat verlängert Hilfsprogramme für Kunst- und Kulturschaffende**

Kultur ist in Bayern mehr als ein wichtiger Wirtschaftszweig: Bayern ist ein Kulturstaat. Künstlerinnen und Künstler schenken uns in diesen schwierigen Zeiten Hoffnung und Freude. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben jedoch die Kunst- und Kulturschaffenden sowie den kulturellen Veranstaltungsbetrieb in ganz Bayern schwer getroffen und werden sie auf absehbare Zeit auch weiter treffen. Die Bayerische Staatsregierung hat daher beschlossen, die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen für Kunst- und Kulturschaffende fortzuführen, um die lebendige Kulturlandschaft in Bayern zu erhalten.

Folgende Programme werden bis zum 31. März 2022 verlängert: Das Hilfsprogramm für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler und Angehörige kulturnaher Berufe, das Stipendienprogramm zur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern in der Anfangsphase ihres professionellen Schaffens, das Spielstätten- und Veranstalterprogramm und das Hilfsprogramm für die Laienmusik. Auch die Unterstützung der staatlichen Kultureinrichtungen und der nichtstaatlichen Förderempfänger wird im Jahr 2022 fortgesetzt. Außerdem werden Mittel für die Weiterführung der Internetplattform „Bayern spielt“, ein Service- und Beratungsangebot für die Branche, zur Verfügung gestellt.

[Zum Seitenanfang](#)

### **4. Bayerische Staatsregierung verlängert Sonderförderung zusätzlicher Schulbusse bis zu den Osterferien**

Bayerns Schülerinnen und Schüler sollen auch auf dem Weg zur Schule sicher vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus geschützt sein. Das ist der Bayerischen Staatsregierung wichtig. Damit insbesondere in den kommenden Wintermonaten ausreichend Kapazitäten im Schülerverkehr zur Verfügung stehen, hat der Ministerrat das Sonderförderprogramm für pandemiebedingte Verstärkerbusse bis zum Beginn der Osterferien 2022 verlängert. Die Staatsregierung wird den Einsatz von Verstärkerbussen auch nach den Weihnachtsferien weiterhin zu 100 Prozent fördern. Bis zum Beginn der Osterferien werden dafür 25 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die aus bereits beschlossenen Haushaltsmitteln gedeckt werden können.

Ob zusätzliche Busse bestellt werden, entscheidet die jeweilige Kommune auf Grundlage der konkreten Situation vor Ort. Die Staatsregierung appelliert an die Kommunen, das Förderprogramm umfassend zu nutzen, um eine wirksame Entzerrung vor Ort zu erreichen. Nach Rückmeldung des Landesverbandes Bayerischer Omnibusunternehmen stehen noch über 49 Reisebusse als Reserve für zusätzliche Bestellungen zur Verfügung.

Bereits im vergangenen Schuljahr 2020/21 hatte die Bayerische Staatsregierung insgesamt rund 56 Millionen Euro für pandemiebedingte Schulbusverstärker bereitgestellt. Mehr als 300 Landkreise, Gemeinden und Zweckverbände hatten diese Förderung in Anspruch genommen. Zum Beginn des Schuljahres 2021/22 waren vom Ministerrat weitere Mittel in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro bis zu den Weihnachtsferien bereitgestellt worden. Hierfür gingen bis Ende Oktober fast 270 Anträge bei den Bezirksregierungen ein.

## **5. Freistaat hilft Kommunen auch 2021 / Bis zu 330 Millionen Euro zum Ausgleich von pandemiebedingten Gewerbesteuerausfällen**

Der Freistaat unterstützt seine Kommunen in der Corona-Pandemie weiterhin massiv. Viele Gemeinden – vor allem im kreisangehörigen Raum – haben erneut erhebliche Einbrüche bei der Gewerbesteuer erlitten. Trotz fehlender Unterstützung des Bundes wird die Staatsregierung deshalb auch im Jahr 2021 Gewerbesteuerausfälle der Kommunen ausgleichen. Bayern wird dazu bis zu 330 Millionen Euro aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie zur Verfügung stellen.

Noch im Dezember 2021 werden die bayerischen Gemeinden eine Abschlagszahlung in Höhe von 200 Millionen Euro erhalten. Endgültig berechnet werden die Zuweisungen dann in 2022 auf Basis der tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen 2021. Der Freistaat Bayern ist und bleibt ein starker Partner für seine Kommunen und steht weiterhin zuverlässig an ihrer Seite.

Der Freistaat hatte bereits im Jahr 2020 zusammen mit dem Bund den bayerischen Kommunen rund 2,4 Milliarden Euro zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen zur Verfügung gestellt. Leider wurden die Forderungen des Freistaats und der kommunalen Spitzenverbände an den Bund, auch 2021 seiner Verantwortung gerecht zu werden und seinen hälftigen Beitrag bei der Kompensation zu leisten, nicht aufgegriffen. Stabile Kommunalfinanzen sind jedoch ein wichtiger Baustein für den Weg aus der Krise.

 **Pressemitteilung Nr. 199 vom 23. November 2021**

( PDF 130.53 Kb)

[Inhalt](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Barrierefreiheit](#)

